

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Änderung der 110-kV-Leitung Dörverden – WK-Düshorn (LH10-1100);
Eislastertüchtigung an 43 Masten**

Aktenzeichen: 4131-05020-151

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Sanierungsmaßnahmen an insgesamt 43 Masten der o. g. Leitung, die aufgrund von statischen Überprüfungen erforderlich sind. Dabei wird zwischen drei verschiedenen Maßnahmen unterschieden.

Bei der Maßnahme I (Stahlbau) werden einzelne Mastteile am Bestandsmast ausgetauscht oder verstärkt. Von der Maßnahme I sind die Maste M1, M5, M7, M8, M9, M11, M21, M22, M25, M34, M37, M50, M57, M61, M66, M67, M68, M74, M78 und M92 betroffen.

Bei der Maßnahme II (Stahlbau und Fundamentsanierung) wird zusätzlich zur Maßnahme I die Gründung (Fundament) des Bestandsmastes verstärkt. Hiervon sind die Maste M2, M3, M6, M10, M13, M23, M24, M33, M58, M59, M63, M64, M73, M77, M79, M83, M84, M85, M86, M93, M94, M95 betroffen. Bei den Fundamentsanierungen erfolgt eine bauzeitliche Standsicherung mittels Bodenanker.

Bei der Maßnahme III wird der Mast M88 standortgleich durch einen neuen Mast ersetzt. Zur Aufrechterhaltung des Leitungsbetriebes während der Bauphase sind zwei Provisorien vorgesehen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in den Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln und der Stadt Walsrode.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Bei der Maßnahme I (Stahlbau) werden einzelne Mastteile am Bestandsmast ausgetauscht oder verstärkt. Der Bestandsmast wird nicht verschoben.

Die Maßnahme II beinhaltet die Verstärkung des Mastgerüsts und die Sanierung des bestehenden Mastfundaments. Für die Fundamentsanierung wird das Bestandsfundament freigelegt und durch ein Auflastfundament verstärkt.

Die Maßnahme III beinhaltet die Erneuerung des Mastgerüsts und die Erneuerung des Fundaments (Mastwechsel M88). Hierbei wird der Stahlgittermast standortgleich ersetzt. Die alte Pfahlgründung wird durch eine neue Plattengründung ersetzt. Während des Mastwechsels werden die Freileitungsseile auf temporären Provisorien befestigt.

Die Leitungssachse wird bei den Maßnahmen insgesamt beibehalten. Auch die Beseilung der Freileitung ändert sich nicht.

Der geschätzte Flächenumfang der Baufelder beträgt ca. 11.180 m². Die Lagerflächen werden mit Matten geschützt und erforderliche Bauteile erst vor dem Zusammenbau antransportiert. Erdarbeiten finden im geringen Umfang bei der Fundamentsanierung statt wobei es auch zu Bodenaushub kommt.

Die Zufahrten zu den Maststandorten erfolgen über öffentliche Straßen, Gebäudezufahrten, vorhandene Bewirtschaftungswege und im landwirtschaftlichen Bereich über mit dem Bewirtschafter abgestimmte Fahrspuren auf dem Acker / im Grünland. Im Bereich von Gehölzflächen wird bei Fehlen von Wegen die jeweilige Freileitungsschneise genutzt. Die genutzten Zuwegungen entsprechen den Zufahrten, die auch für die Wartung der Leitung genutzt werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In unmittelbarer Nähe zum Mast M1 befindet sich das Umspannwerk (UW) Dörverden, in der Nähe des Mast M95 befindet sich das UW Düşhorn.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden:

Für das Vorhaben werden durch die Arbeitsbereiche sowie durch die temporäre Sicherung durch Anker und Provisorien insgesamt Flächen in Höhe von 11.180 m² in Anspruch

genommen. Anlagebedingt kommt es durch die Fundamentsanierungen zu einer Teilversiegelung von ca. 959,24 m². Zur Erhöhung der Standsicherheit des Mastes M95, bei dem bereits ein Plattenfundament vorhanden ist, wird ein Betonblock aufgebracht, wodurch eine Neuversiegelung von 26,52 m² entsteht. Aufgrund der bereits vorhandenen Bestandsmasten besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens.

Wasser:

Die Maststandorte M1, M2, M3, M23, M24 und M25 liegen in oder unmittelbar angrenzend zu Überschwemmungsgebieten. Der Maststandort M 22 liegt innerhalb der 50 m Deichschutzzone des Hochwasserdeichs der Aller, der Mast M24 liegt in der Nähe des Sommerdeichs der Aller (Abstand ca. 9 m).

Durch die temporäre Wasserhaltung an den Maststandorten M6, M10, M13 und M83 wird Einfluss auf das Grund- bzw. Oberflächenwasser genommen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maststandorte M23, M24 sowie M83 liegen in FFH-Gebieten.

Einige Maste liegen in Überschwemmungsgebiete und/oder in Nähe zu Gewässern, wodurch Amphibienwanderungen streng geschützter Arten von oder zu Gewässern während der Bauphase nicht auszuschließen sind.

Des Weiteren befinden sich Maststandorte an trockenen Standorten (u.a. Sandboden), wodurch das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter nicht auszuschließen sind.

Die Mehrzahl der Maststandorte befindet sich in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Intensiv-Grünland) oder in ruderalen Bereichen am Straßenrand. Teilweise ist im Bereich der Arbeitsflächen Gehölzwuchs vorhanden. Dabei handelt es sich um Gehölzsukzession im Bereich der nicht bewirtschaftbaren Flächen zwischen den Mastfußköpfen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Baumaterialien bzw. die Mastbauteile des Altmastes werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingte Lärmemissionen entstehen kurzzeitig an den Maststandorten durch die Fundamentarbeiten und die Demontage bzw. das Errichten der Maste. Betriebsbedingte Lärm-Emissionen ergeben sich lediglich in unmittelbarer Leitungsnähe durch Korona-Entladungen. Die AVV Baulärm sowie die TA Lärm werden eingehalten.

Die geltenden Immissionsgrenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an nächstgelegenen Wohngrundstücken und Wohngebäude werden deutlich unterschritten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Unfallrisiken, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sind nicht gegeben.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anfälligkeiten des Vorhabens für Störfälle sind nicht zu erwarten.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Das geplante Vorhaben ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Es dient der Reduktion derartiger Risiken, da sich die Unfallgefahr nicht erhöht, sondern grundsätzlich vermindert.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben wird vorwiegend auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen realisiert. Der Mast M1 steht auf dem Gelände des UW Dörwerden und der Mast M95 auf dem Gelände des UW Düshorn. Im Spannungsfeld der Masten M85 und M86 wird die BAB 27, zwischen den Masten M1 und M2 der Schleusenkanal und zwischen den Masten M23 und M24 die Aller gekreuzt.

Die unter 2.3 genannten Gebiete dienen u.a. der Erholung.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Mehrzahl der Maststandorte befindet sich in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Intensiv-Grünland) oder in ruderalen Bereichen am Straßenrand. Die während der Bauphase zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollständig zur Verfügung.

Es sind potenzielle Nahrungshabitatstrukturen und potenzielle Winterquartiere für Zauneidechsen vorhanden.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes liegt durch die gegenständliche Leitung vor.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Durch die Maßnahme II an dem Mast M83 ist das FFH-Gebiet DE 2924-301 Böhme betroffen. Der Mast M84 liegt in ca. 200 m Entfernung zu den Flächen des Schutzgebietes.

Des Weiteren liegen die Maststandorte M23 und M24 (beide Maßnahme II) im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker. Die Maststandorte M22 und M25 (beide Maßnahme I) befinden sich in räumlicher Nähe (40 bzw. 150 m).

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Der Maststandort M 24 (Maßnahme II) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes LÜ 00306 Untere Allerniederung.

2.3.3 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Der Maststandort M 23 (Maßnahme II) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiet VER 00058 Untere Allerniederung.

Der Maststandort M37 (Maßnahme I) befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes VER 00045 Große und kleine Moorteile Otersen.

Der Maststandort M83 (Maßnahme II) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes HK 00050 Böhmeaue.

2.3.4 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Die Maststandorte M2, M3 und M5 liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser, die Maststandorte M23, M24 und M25 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Aller. Der Mast M 22 liegt innerhalb der 50 m Deichschutzzone des Hochwasserdeichs der Aller, der Mast M24 liegt in der Nähe des Sommerdeichs der Aller (Abstand ca. 9 m).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele der unter Punkt 2.3 betroffenen Gebiete kann unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Baustellenverkehr findet weitgehend auf vorhandenen Wegen statt oder es werden temporäre Baustraßen angelegt. Eine Betroffenheit der Schutzgüter ist auch vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen nicht anzunehmen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Änderungen sind vor allem im Hinblick auf die Bestandssituation als gering einzustufen, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können

Gegebenenfalls im Bereich der geplanten Maststandorte notwendige Grundwasserhaltungen mit den damit verbundenen Grundwasserstandsveränderungen sind zeitlich und

räumlich stark begrenzt und bewegen sich im Rahmen natürlicher Schwankungsamplituden. Gegenüber Wasserstandsveränderungen empfindliche Biotope sind in unmittelbarer Nähe der Maststandorte nicht vorhanden.

Mögliche Auswirkungen beschränken sich zum Großteil auf baubedingten Lärm und zeitweilige Flächeninanspruchnahme.

Durch die von den Masten ausgehende Sillhouettenwirkung sind aufgrund der Vorbelastung bereits bestehender Masten nur bedingt zusätzliche Verdrängungseffekte auf die Tierwelt zu erwarten. Baubedingt kann eine Beeinträchtigung von Reptilien/Amphibien im Bereich der Baugruben der Mastfundamente nicht ausgeschlossen werden

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es liegen keine etwaigen grenzüberschreitenden Auswirkungen vor.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die anlagebedingte (Maststandorte) und betriebsbedingte (Schutzstreifen) Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist als nicht schwerwiegend einzustufen, da die Änderungen in dem bestehenden Schutzstreifen der vorhandenen Leitung errichtet wird. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen lediglich temporär.

Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt durch das Vorhaben lassen sich insbesondere durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen stellen sich als nicht schwerwiegend dar. Soweit baubedingt durch die Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird diese durch die Auslegung von Holz- und Stahlmatten sowie die anschließende Rekultivierung der Flächen abgeschwächt.

Die Veränderungswirkung auf das Landschaftsbild durch den Ersatzneubau des standortgleichen Mastes M88 kann als gering eingestuft werden, da eine Beeinträchtigung durch die im Umfeld bestehenden Maste vorliegt der alte Bestandsmast entfernt wird.

Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder ist die Einhaltung der 26. BImSchV sowie hinsichtlich der Geräuschauswirkungen die Einhaltung der TA Lärm gewährleistet.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Von den beschriebenen Auswirkungen ist auszugehen, soweit nicht wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Aufgrund des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens gehen diese jedoch nicht über die derzeitige Zustandssituation hinaus. Temporäre Auswirkungen begrenzen sich auf ein notwendiges Maß.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Provisorien, die Arbeitsflächen und Zuwegungen unmittelbar und vollständig wieder zurückgebaut.

Sollte die Notwendigkeit der Freileitung entfallen, ist ein Rückbau der gesamten Anlage sowie eine Rekultivierung der genutzten Fläche möglich.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch die Maßnahmen an den Masten M1 und M95 entstehen im Zusammenwirken mit den UW keine Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist ein Zusammenwirken nicht zu erkennen.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die im Einvernehmen mit den Landkreisen Verden und Heidekreis die Auswirkungen wirksam vermindern, wie z. B. eine ökologische Baubegleitung.

IV.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Eislastertüchtigung an 43 Masten. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Teil- und Neuversiegelung im Bereich der Fundamente sind insgesamt kleinflächig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 18.10.2022

gez.

Theurer